

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den postgradualen, konsekutiven Masterstudiengang „Materialfluss und Logistik“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den postgradualen, konsekutiven Masterstudiengang Materialfluss und Logistik geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr (WLV) hat am 1. Juli 2009 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28. Mai 2008 (Abl. TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 27. Juli 2009 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Prüfungsarten
- § 7 Masterprüfung
- § 8 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den postgradualen Masterstudiengang Materialfluss und Logistik an der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen der Fachhochschule Erfurt, der konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Verkehrs- und Transportwesen aufbaut. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören der Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden, Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Materialfluss und Logistik baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Verkehrs- und Transportwesen oder einem vergleichbaren Studiengang auf.
- (2) Nach der breit angelegten Ausbildung im Bachelorstudiengang, die alle wesentlichen Gebiete des Verkehrs- und Transportwesens umfasst, werden im Masterstudiengang spezifische Kenntnisse und Problemlösungskompetenzen im Bereich Materialfluss und Logistik vermittelt. Schwerpunktsetzungen innerhalb dieser Vertiefung sind individuell möglich und werden durch die Kombination von Wahlpflichtfächern bestimmt.
- (3) Der Studiengang führt auf der Basis vertiefter Grundlagen an Probleme, Methoden und Ergebnisse der verschiedenen Gebiete heran und vermittelt neueste Entwicklungen und Trends. Neben der Vermittlung wissenschaftlich fundierter Kenntnisse und Fähigkeiten soll die Ausbildung auch dazu befähigen, eine Einordnung der eigenen Tätigkeit in das gesellschaftliche Umfeld vornehmen und Technikfolgen abschätzen zu können.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs besitzen neben vertieften fachlichen Fähigkeiten auch die notwendigen fachlichen und sozialen Kompetenzen, um eine leitende Stellung oder berufliche Selbständigkeit im weltweiten Einsatz zu erreichen. Insbesondere soll die Ausbildung die Studierenden befähigen,
 - die fachlichen Probleme und Aufgaben in ihrer Komplexität zu erkennen, die fachspezifischen und gesellschaftlichen Folgewirkungen ihres Handelns zu bedenken und zu berücksichtigen,
 - mit Fachkollegen und anderen in ihrem Tätigkeitsbereich zu kooperieren und im Team zu arbeiten, sowie die Arbeit nach außen überzeugend zu vertreten und mit Betroffenen zu diskutieren,
 - Kreativität und Fantasie bei der Suche nach Problemlösungen einzusetzen,
 - Entscheidungsfreudigkeit, Durchsetzungsvermögen und Flexibilität zu entwickeln und
 - gesellschaftlich verantwortlich und umweltbewusst zu handeln.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Materialfluss und Logistik an der Fachhochschule Erfurt sind in § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der RPO-B./M. geregelt. Ferner werden nur so viele Studienplätze vergeben, wie vorhanden sind, wenn von der Festsetzung von Zulassungszahlen Gebrauch gemacht wird.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Masterstudiengang Materialfluss und Logistik ist ein postgradualer Studiengang, der konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Verkehrs- und Transportwesen oder einem vergleichbaren Studiengang aufbaut. Er führt nach 4 Semestern zum Abschluss Master of Engineering – in abgekürzter Form – M.Eng.
- (2) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten, als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden, zugeordnet. Kreditpunkte werden nur anerkannt, wenn die Fachprüfung des Moduls erfolgreich abgelegt wurde.
- (3) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Kreditpunkte vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand von 30 Stunden.

- (4) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 120 Kreditpunkte notwendig.
- (5) Der Masterstudiengang gliedert sich wie folgt:
- | | |
|---------------------------------|-----------------|
| 1. Fachsemester | 30 Kreditpunkte |
| 2. Fachsemester | 30 Kreditpunkte |
| 3. Fachsemester | 30 Kreditpunkte |
| 4. Fachsemester – Master Thesis | 30 Kreditpunkte |
| Master-Prüfung | |
| Vertiefung | |
- (6) Die erforderlichen 120 Kreditpunkte sind wie folgt zu erbringen:
- 90 Kreditpunkte für Pflichtmodule,
 - 6 Kreditpunkte für das integrierte Projekt,
 - 24 Kreditpunkte für die Master Thesis mit Kolloquium und Seminar.
- (7) Die Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt.
- (8) Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
- Code,
 - Modulbezeichnung,
 - Status,
 - Regelsemester,
 - Prüfungsart,
 - Credits und
 - Wichtigung für die Gesamtnote in Prozenten
- aufgeführt.

§ 6 Prüfungsarten

- (1) Die Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Werden in den Pflichtmodulen auch Studienleistungen (SL) gefordert, sind diese Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistungen.
- (2) Die Wahlpflichtmodule schließen mit einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung ab.
- (3) Prüfungen, die Lehrveranstaltungen begleitend stattfinden (LB), werden in Form von Klausur, Beleg, Kolloquium, Referat oder Hausarbeit abgelegt. Der Termin für Klausuren ist mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen ortsüblich bekannt zu machen. Über Art und Umfang der anderen Prüfungsleistungen und damit vorgegebene Termine wird vom Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert.
- (4) Die Studienleistung wird in Form von Klausur, Beleg, Kolloquium, Referat, Hausarbeit, Übung mit Labor und mit Bericht, Teilnahmenachweis, - die Lehrveranstaltungen begleitend – abgelegt. Der Termin für Klausuren ist mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen ortsüblich bekannt zu machen. Über die anderen Studienleistungen wird vom Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert. Die Studienleistung wird bewertet, aber nicht benotet und hat keinen Einfluss auf die Fachnote. Die Anerkennung der Studienleistung wird dem Studenten bescheinigt.

- (5) Alle Prüfungsleistungen (PL) werden im Semesterrhythmus angeboten; sonstige Prüfungs- (SPL) bzw. Studienleistungen werden im Jahresrhythmus angeboten.
- (6) Die verbindliche Meldung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden (Erstprüfung), hat beim Zentralen Prüfungsamt (ZPAmt) schriftlich zu erfolgen. Der Zeitpunkt bis zu dem die Abgabe der Meldung (Formblatt) erfolgt sein muss, wird 14 Tage nach Vorlesungsbeginn vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Wird von der Prüfung zurückgetreten, so erfolgt im nächsten Semester eine Pflichtanmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt.
- (7) Bei Antritt zu Prüfungsleistungen schreibt sich der Kandidat in die Anwesenheitslisten ein. Die Einschreibung zu Prüfungsleistungen in Form eines Beleges oder eines Projektes erfolgt durch die Abgabe.
- (8) Prüfungsleistungen sind im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

§ 7 Master Thesis

- (1) Der Masterstudiengang schließt mit der Masterprüfung ab. Sie wird studienbegleitend abgenommen und dient der Feststellung, ob der Kandidat das Ziel des Studiums erreicht hat. Die Master Thesis wird in der Regel über aktuelle theoretische oder anwendungsorientierte Aufgabenstellungen in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Hochschule angefertigt und durch das Lehrpersonal der Fachrichtung betreut.
- (2) Das Thema der Master Thesis wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Abgabe hat termingerecht im Sekretariat der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen zu erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis beträgt grundsätzlich 16 Wochen.
- (4) Die Master Thesis ist angenommen, wenn sie durch beide Prüfer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ist der Durchschnitt zu bilden.
- (5) Über die angenommene Master Thesis wird ein hochschulöffentliches Kolloquium von höchstens 60 Minuten Dauer durchgeführt. Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von beiden Prüfern mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Bei nicht übereinstimmender Bewertung des Kolloquiums ist der Durchschnitt zu bilden. Die Bewertung des Kolloquiums geht in die Fachnote Master Thesis mit Kolloquium zu 1/3 ein.
- (6) Die Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich (Formblatt) beim ZPAmt zu beantragen und erfolgt, wenn die Einschreibung nachgewiesen wird, die Master Thesis angenommen wurde und alle Module entsprechend § 4 erfolgreich erbracht sind.
- (7) Ist das Kolloquium nicht bestanden, ist die Master Thesis mit Kolloquium nicht bestanden.
- (8) Das Gesamtprädikat ist das gewichtete Mittel aus den erreichten Prozentsätzen der Module und der Master Thesis mit Kolloquium mit den Kreditpunkten als Gewichte.
- (9) Die Masterprüfung muss nach dem 6. Semester abgelegt sein, sonst gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen entsprechend. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes und im Fall wiederholter Krankheit beim nächstmöglichen Prüfungstermin die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zwingend erforderlich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tage des auf Ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 27.07.2009



Prof. Dr.-Ing. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.- Ing. Huber
Dekan
Fachrichtung Verkehrs- und
Transportwesen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Legende:

P = Pflichtmodul; PL = Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum; SPL = Sonstige Prüfungsleistung

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Status	Regelsemester	Art der PL	Credits	Wichtung für Gesamtnote
1520	Mathematische Methoden	P	1	SPL/PL	6	3%
1610	Managementmethodik	P	1	SPL/PL	8	4%
1530	Angewandte Informatik	P	1	SPL/PL	6	3%
1620	Ingenieurwissenschaftliche Anwendungen	P	1	SPL/PL	8	4%
1630	Spezialrecht	P	1	SPL/PL	2	2%
2510	Informationstechnische Planungssysteme	P	2	SPL/PL	6	4%
2610	Materialflusssimulation	P	2	SPL/PL	6	4%
2520	Projekt	P	2	Beleg mit Kolloquium	6	8%
2620	E-Business	P	2	SPL/PL	6	4%
2630	Entrepreneurship Management	P	2	SPL/PL	6	4%

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Status	Regelsemester	Art der PL	Credits	Wichtung für Gesamtnote
3610	Schienengüterverkehr	P	3	SPL/PL	6	5%
3620	Prod.-Org. & Automatisierung	P	3	SPL/PL	6	5%
3630	Fördertechnik & Materialflusssysteme	P	3	SPL/PL	6	5%
3510	Straßenfahrzeugtechnik	P	3	SPL/PL	6	5%
3640	Supply Chain Management & Objektverfolgung	P	3	SPL/PL	6	5%
9500	Masterseminar	P	4	SL	3	0%
9600	Master Thesis & Kolloquium	P	4	PL	27	35%